

PRÄAMBEL

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO 1990) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am ... den Bebauungsplan Nr. 785 "Bahnhof Lüdenscheid" als Satzung beschlossen.

AFESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO)

SO1 Bahnhofgebiet - SO 1 -

Zulässig sind:

- 1) bahnbegleitende Dienstleistungen und Einrichtungen, Dienstleistungen und Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie Taxidienstleistungen
2) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3) Hotels und Gasthäuser
4) Gebäude für freie Berufe
5) Schank- und Speisewirtschaften
6) Läden in den Erdgeschoss mit einer max. Verkaufsfläche von jeweils 500 qm, ausgenommen Sex-Shops
7) Wohnungen oberhalb des ersten Obergeschosses

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- 1) Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen für Schulungs-, Tagungs-, Forschungs- und Entwicklungszwecke sowie zur Förderung technologienetzwerkorientierter Betriebsgrundlagen
2) Wohnungen für Aufsichtsberechtigten und Betriebsleiter sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind
3) betriebliche Kinderbetreuungs- und Jugendberufshilfeeinrichtungen
4) Anlagen und Einrichtungen für kulturelle Zwecke
5) Parkhäuser und Großgaragen, sofern sie der Unterbringung von Stellplätzen für in den Sondergebieten allgemein oder ausnahmsweise zulässige Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen oder der Unterbringung von Park + Ride - Parkplätzen dienen und sofern die Gestaltungsbestimmung Nr. 4 der örtlichen Bauvorschriften eingehalten wird.

SO2 Dienstleistungs- und Verwaltungsgebiet - SO 2 -

Zulässig sind:

- 1) Büro- und Verwaltungsgebäude
2) Gebäude, Räume und Anlagen für Schulungs- und Tagungszwecke
3) Gebäude und Räume für freie Berufe

Ab einer Bauteile von 21,00 m - gemessen von der Straßenbegrenzungslinie - sind darüber hinaus zulässig:

- 1) Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen für Forschungs-, Entwicklungs-, und Messezwecke sowie zur Förderung technologienetzwerkorientierter Betriebsgrundlagen
2) nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, deren Schwerpunkt in den betrieblichen Funktionsbereichen Forschung und Entwicklung, Management und Marketing oder Schulung liegt, Lagerhäuser und -plätze dürfen dabei nur einen Anteil von max. 25 % der Grundstücksfläche einnehmen

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- 1) Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen für Forschungs-, Entwicklungs-, und Messezwecke sowie zur Förderung technologienetzwerkorientierter Betriebsgrundlagen
2) nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, deren Schwerpunkt in den betrieblichen Funktionsbereichen Forschung und Entwicklung, Management und Marketing oder Schulung liegt, Lagerhäuser und -plätze dürfen dabei nur einen Anteil von max. 25 % der Grundstücksfläche einnehmen
3) Hotels und Gasthäuser
4) Anlagen und Einrichtungen für kulturelle Zwecke
5) Wohnungen für Aufsichtsberechtigten und Betriebsleiter sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind
6) betriebliche Kinderbetreuungs- und Jugendberufshilfeeinrichtungen
7) bahnbegleitende Einrichtungen der Schank- und Speisewirtschaft
8) Parkhäuser und Großgaragen, sofern sie der Unterbringung von Stellplätzen für in den Sondergebieten allgemein oder ausnahmsweise zulässige Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen oder der Unterbringung von Park + Ride - Parkplätzen dienen und sofern die Gestaltungsbestimmung Nr. 4 der örtlichen Bauvorschriften eingehalten wird

SO3 Dienstleistungs- Verwaltungs- und Produktionsgebiet - SO 3 -

Zulässig sind:

- 1) Büro- und Verwaltungsgebäude
2) Gebäude, Räume und Anlagen für Schulungs- und Tagungszwecke
3) Hotels und Gasthäuser
4) Gebäude und Räume für freie Berufe

Ab einer Bauteile von 21,00 m - gemessen von der Straßenbegrenzungslinie - sind darüber hinaus zulässig:

- 1) Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen für Forschungs-, Entwicklungs-, und Messezwecke sowie zur Förderung technologienetzwerkorientierter Betriebsgrundlagen
2) nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, deren Schwerpunkt in den betrieblichen Funktionsbereichen Forschung und Entwicklung, Management und Marketing oder Schulung liegt, Lagerhäuser und -plätze dürfen dabei nur einen Anteil von max. 25 % der Grundstücksfläche einnehmen

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- 1) Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen für Forschungs-, Entwicklungs-, und Messezwecke sowie zur Förderung technologienetzwerkorientierter Betriebsgrundlagen
2) nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe aller Art, ausgenommen Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsbetriebe, Lagerhäuser und -plätze dürfen dabei nur einen Anteil von max. 25 % der Grundstücksfläche einnehmen
3) Anlagen und Einrichtungen für kulturelle Zwecke
4) Wohnungen für Aufsichtsberechtigten und Betriebsleiter sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind
5) betriebliche Kinderbetreuungs- und Jugendberufshilfeeinrichtungen
6) bahnbegleitende Einrichtungen der Schank- und Speisewirtschaft
7) Parkhäuser und Großgaragen, sofern sie der Unterbringung von Stellplätzen für in den Sondergebieten allgemein oder ausnahmsweise zulässige Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen oder der Unterbringung von Park + Ride - Parkplätzen dienen und sofern die Gestaltungsbestimmung Nr. 4 der örtlichen Bauvorschriften eingehalten wird

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:

- 1) Wohngebäude
2) die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
3) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- 1) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
2) Anlagen für Verwaltungen

Nicht zulässig sind in Anwendung des § 1 (5) und § 6 BauNVO die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Anlagen für sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

GE Gewerbegebiete - nicht wesentlich störend - n. w. st.

Zulässig sind:

- 1) nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- 1) Wohnungen für Aufsichtsberechtigten und Betriebsleiter sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind
2) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Nicht zulässig sind in Anwendung des § 1 (5) und § 6 BauNVO Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke und Vergnügungsbetriebe.

GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Zulässig sind:

- 1) Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe

- 2) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3) Tankstellen

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- 1) Wohnungen für Aufsichtsberechtigten und Betriebsleiter sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind
2) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Nicht zulässig sind in Anwendung des § 1 (5) und § 6 BauNVO Anlagen für sportliche Zwecke und Vergnügungsbetriebe sowie Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 8 (2) Nr. 1 BauNVO mit Verkaufsflächen für den Verkauf von zentral- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der Lüdenscheider Sortimentliste aus dem Einzelhandelskonzept Lüdenscheid vom September 2005.

Zentrenrelevante Sortimente sind demnach:

Table with 2 columns: In der Hauptbranche and Sortiment. Lists various goods like books, clothing, electronics, etc.

Nahversorgungsrelevante Sortimente sind demnach:

Table with 2 columns: In der Hauptbranche and Sortiment. Lists food, beverages, and household goods.

Ausnahmsweise zulässig ist die Ergänzung eines zulässigen Hauptsortiments mit den o.g. Sortimenten (Randsortimenten) auf bis zu 10 % der jeweiligen Verkaufsfläche, wenn diese in einem funktionalen Zusammenhang zum Hauptsortiment stehen.

Ausnahmsweise zulässig ist der o.g. unzulässige Einzelhandel als untergeordneter Bestandteil von Produktions-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben, wenn die Verkaufsstelle in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb steht. Für Tankstellen ist die Verkaufsfläche für den Verkauf o.g. Sortimente auf maximal 100 qm begrenzt.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, bzw. Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauNVO)

0,25 Grundflächenzahl (§22 BauNVO)

Gem. § 19 (4) Satz 3 BauNVO kann innerhalb des Sondergebietes 1 westlich der Bahnhofallee ausnahmsweise die Grundflächenzahl von 0,8 für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO überschritten werden.

0,5 Geschosflächenzahl (§ 16 BauNVO)

Baumassenzahl (§ 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß) (§ 16 BauNVO)

maximale Höhe baulicher Anlagen über NN (§ 16 BauNVO)

minimale und maximale Höhe baulicher Anlagen über NN (§ 16 BauNVO)

Innenhalb der festgesetzten Sondergebiete SO 3 kann für untergeordnete Gebäude ausnahmsweise von der minimalen Gebäudehöhe abgewichen werden.

Westlich der Bahnhofallee kann innerhalb der festgesetzten Sondergebiete SO 1 und SO 2 die festgesetzte Mindesthöhe für Parkhäuser ausnahmsweise unterschritten werden.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauNVO), vom Baurechtsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandflächen (§ 9 (1) Nr. 2 a BauNVO)

o offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

a abweichende Bauweise (§ 22 BauNVO)

Es gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise; Gebäudehöhen über 50,0 m sind zulässig (§ 22 (4) BauNVO).

Innenhalb der festgesetzten Sondergebiete beträgt die Tiefe der Abstandflächen 0,5 H zu Nachbargrundstücken bzw. 0,25 H zu öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen. Auf einer Länge der Außenmaße und von Tälern der Außenmaße von nicht mehr als 10 m gemittelt gegenüber jeder Grundstücksgrenze und gegenüber jedem Gebäude auf demselben Grundstück als Tiefe der Abstandflächen 0,25 H. Zu angrenzenden Baugruben gilt die jeweils größere Tiefe der Abstandflächen des entsprechenden Baugrubens. In allen Fällen muss die Tiefe der Abstandflächen mindestens 3,00 m betragen.

Baulinie (§ 23 BauNVO)

Ausnahmsweise kann eine Überschreitung der Baulinie für unwesentliche Gebäudeteile wie Treppen, Treppenhäuser und -läufe, Erker, Vordächer und Eingänge, Aufzugsschächte sowie fassadengliedernde Elemente zur Straßenbegrenzungslinie hin um maximal 1,00 m oder um Zurücktreten von der Baulinie für unwesentliche Gebäudeteile wie architektonische Fassadengliederungen, Erspürge und Schlitze um maximal 1,00 m gestattet werden, sofern:
- die Frontlänge dieser unwesentlichen Gebäudeteile 5,00 m nicht übersteigt,
- ein wesentlicher Gebäudeteil mit mindestens 5,00 m Frontlänge beidseitig an die Überschreitung bzw. das Zurücktreten angrenzt,
- die Summe der Frontlängen hervorstechender bzw. zurücktretender unwesentlicher Gebäudeteile 20 % der Gebäudefrontlänge insgesamt nicht übersteigt.

Frontlängemaße beziehen sich auf die entsprechende Baulinie (§ 23 (2) BauNVO).

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Innenhalb der festgesetzten Sondergebiete sind Stellplätze, Carports und Garagen sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Dies gilt nicht innerhalb der mit den Eckpunkten A, B, C und D markierten Flächen. Ausnahmsweise können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Bahnhofsflächen sowie auf einem 2,00 m breiten Streifen entlang der hinteren Baugrenzen der Sondergebiete östlich der Bahnhofallee und nördlich des festgesetzten Fußweges von der Bahnhofallee zur Allenseer Straße Stellplätze, Carports und Garagen sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO zugelassen werden (§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO).

Innenhalb der festgesetzten Gewerbegebiete sind Stellplätze, Carports und Garagen sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO).

Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauNVO)

Innenhalb der festgesetzten Sondergebiete sind Stellplätze, Carports und Garagen auf den überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb eines 21,00 m breiten Streifens, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie, nur ausnahmsweise zulässig (§ 12 (6) BauNVO).

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauNVO)

Straßenverkehrsflächen
Für den Anschluss von Grundstücken an die Verkehrsflächen in den Sondergebieten wird festgesetzt, dass je Grundstück nur eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer max. Breite von 8,00 m oder jeweils getrennt eine Zufahrt und eine Abfahrt mit einer max. Breite von je 6,00 m zulässig sind.

Straßenbegrenzungslinie

--- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

F + R öffentlicher Fuß- und Radweg

F öffentlicher Fußweg

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verknüpfung Bus-Bahn

Zweckbestimmung der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Park & Ride-Parkplatz

Verknüpfung Bus - Bahn

Park & Ride Parkplatz

Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauNVO)

öffentliche Grünflächen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauNVO)

mit Leitungsrechten zu Gunsten des Stadtenwicklungsbetriebes Lüdenscheid (SEL) zu belastende Flächen

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorgung zu belastende Flächen

Bepflanzungen auf den zu belastenden Flächen sind mit den jeweiligen Leitungsanlagen abzustimmen.

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauNVO)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen